

Leithold, Daniel; Oesingmann, Katrin

Article

Institutionelle Grundlagen zum Asylrecht und zur Integration von Flüchtlingen in Deutschland

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Leithold, Daniel; Oesingmann, Katrin (2016) : Institutionelle Grundlagen zum Asylrecht und zur Integration von Flüchtlingen in Deutschland, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 69, Iss. 01, pp. 29-37

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/165695>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für das Jahr 2015 bis einschließlich November im Erstregistrierungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) fast eine Million Asylsuchende erfasst. Wie viele Personen letztendlich in Deutschland bleiben können, hängt von den gesetzlichen Regelungen zum Asylrecht ab. Zurzeit liegt die Gesamtschutzquote bei den bearbeiteten Asylanträgen für das Jahr 2015 bei 45,8%. Das bedeutet, dass in etwa die Hälfte der Personen, über deren Asylantrag 2015 entschieden wurde, auch in Deutschland bleiben kann. Es ist deshalb wichtig, die ankommenden Menschen schnell in die Gesellschaft zu integrieren. Integration erfolgt über die Schule, die Arbeit und über spezielle Sprach- bzw. Integrationskurse. Gerade die Integration der Kinder und Jugendlichen über das Schulsystem sowie die Integration der Erwachsenen in den Arbeitsmarkt sind hierbei zentrale Aspekte. Jedoch zeigen sich hier in den institutionellen Regelungen noch Hürden, die eine schnelle Integration verzögern.¹

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, mit denen Menschen konfrontiert sind, die nach Deutschland kommen, um Asyl zu finden, werden zurzeit intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert und sind dieses Jahr schon mehrfach an die jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst worden. In diesem Beitrag wird ein Überblick über die Regelungen zum Asyl und über die Wege der Integration anhand zweier Fragen gegeben: »Wer hat in Deutschland Anspruch auf Asyl?«, und »Wie werden die Flüchtlinge in die Gesellschaft integriert?«. Bezüglich der ersten Frage werden drei verschiedene Aspekte betrachtet: die rechtlichen Grundlagen des Asyls und der Asylantragsstellung, die möglichen Entscheidungen im Asylverfahren und die aufenthaltsrechtliche Situation nach Abschluss des Asylverfahrens. Im Anschluss daran werden zur Untersuchung der zweiten Frage die Maßnahmen dargestellt, die eine Integration in die Gesellschaft beschleunigen können. Dazu zählen insbesondere die Schulpflicht bzw. das Schulrecht, die Teilnahme an Integrationskursen und die Integration in den Arbeitsmarkt.

Zum Verständnis der rechtlichen Situation müssen die Begriffe Asylsuchende, Asylbewerber, Asylberechtigte und Flüchtlinge, die im alltäglichen Sprachgebrauch oft synonym verwendet werden, voneinander abgegrenzt werden. Nach den Definitionen des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR 2015) sowie der deutschen Gesetzgebung sind *Asylsuchende* Personen, die Asyl suchen, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben; ein *Asylbewerber* hingegen ist eine Person, die einen Asylantrag gestellt hat und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist; bei einem *Flüchtling* wurde seine Flüchtlingseigenschaft im

Asylverfahren bereits anerkannt, und ein *Asylberechtigter* ist, wem im Asylverfahren bescheinigt wird, schutzbedürftig im Sinne des Grundgesetzes zu sein.

Die institutionellen Grundlagen von Asyl und Aufenthalt

Die Phase der Antragsstellung

Die für die Gewährung von Asyl relevante Gesetzgebung in Deutschland sind Art. 16a GG und die §§ 3 und 4 des Asylgesetzes (AsylG).² Um in Deutschland Asyl beantragen zu können, muss sich der Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Asylantrag muss bei einer der Außenstellen des BAMF gestellt werden (§ 14 AsylG). Es ist nicht möglich, einen Antrag auf Asyl im Ausland oder in einer deutschen Auslandsvertretung zu stellen.

Nachdem ein Asylantrag gestellt wurde, erhält ein Asylbewerber für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG). Die *Aufenthaltsgestattung* ist kein formeller Aufenthaltstitel, sondern dient lediglich als Bescheinigung, dass man sich für die Dauer seines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten darf. Seit Oktober 2015 gilt eine vorübergehende Aufenthaltsgestattung auch bereits dann als erteilt, wenn eine Person bei der Polizei oder in der Erstaufnahmeeinrichtung um Asyl ersucht, also die Absicht kundtut, einen Asylantrag zu stellen (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender; § 63a AsylG). Dies ist notwendig geworden, um rechtsfreie Räume zu schließen, da Asylsuchende aufgrund ihrer hohen Anzahl zunehmend länger auf einen Termin bei der zuständigen Außenstelle des BAMF warten müssen, um formell einen Asylantrag stellen zu können.

Für Asylbewerber gilt in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland und während der Zeit, in der sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die sogenannte Residenzpflicht. Diese untersagt dem Asylbewerber, den Bezirk der für ihn zuständigen Ausländerbehörde ohne vorherige Erlaubnis durch das Amt zu verlassen (§§ 56 und 58 AsylG).

Die möglichen Entscheidungen im Asylverfahren

Jedes Asylgesuch wird als Einzelfall überprüft, jeder Asylbewerber muss in einem Asylverfahren mit einer mündli-

¹ Der vorliegende Artikel legt den Schwerpunkt auf die institutionellen Regelungen zum Thema Asyl und Integration von Flüchtlingen. Für aktuelle Zahlen zum Thema Migration und Flüchtlinge vgl. Poutvaara und Wech (2015).

² Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist; vorher Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

In den Gesetzestexten sind Inhalte aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention umgesetzt. Zudem setzen die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und die Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) europäische Mindeststandards, die eingehalten werden müssen.

chen Anhörung seine individuelle Bedrohungs- oder Verfolgungslage nachweisen.³ Das Asylgesetz regelt im Detail (§§ 24 und 25) den Ablauf eines Asylverfahrens. Die Entscheidungsmöglichkeiten über ein Asylgesuch lassen sich in vier verschiedene Fälle unterteilen:

- der Antrag auf Asyl wird bewilligt,
- der Antrag auf Asyl wird abgelehnt, aber es werden Gründe für ein Abschiebeverbot festgestellt,
- der Antrag wird abgelehnt,
- das Verfahren wird eingestellt, weil ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig ist (sogenannte

³ Von November 2014 bis Ende 2015 gab es für Syrer und Iraker jesidischen oder christlichen Glaubens ein beschleunigtes Verfahren. In diesem wurde auf eine individuelle mündliche Anhörung verzichtet und der Asylantrag auf Grundlage eines schriftlichen Fragebogens entschieden. Die Asylbewerber konnten in diesem Verfahren jedoch keinen Schutz als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG erlangen. Zum 1. Januar 2016 wurde dieses Verfahren abgeschafft und es findet nun wieder eine ausführliche Einzelfallprüfung mit persönlicher Anhörung statt.

Dublin-Regelung) oder weil der Antragssteller seinen Antrag zurückzieht.

In Tabelle 1 sind die Schutznormen dargestellt, unter denen ein Asylbewerber aufgrund der Asylbewilligung oder eines Abschiebeverbots in Deutschland bleiben kann, soweit dies auf Bundesebene entschieden werden kann.

Zwei zentrale Aspekte unterscheiden einen Asylberechtigten von einem Flüchtling: Um als Asylberechtigter anerkannt zu werden, muss eine Verfolgungs- oder Bedrohungssituation, die von staatlichen Akteuren ausgeht, nachgewiesen werden. Die Anerkennung als Flüchtling erfolgt hingegen, wenn eine individuelle Verfolgung oder Bedrohung nachgewiesen werden kann, unabhängig davon, durch wen sie erfolgt. Zudem kann als Asylberechtigter nicht anerkannt werden, wer durch einen »sicheren Drittstaat« nach Deutschland einreist. Asylsuchende kommen

Tab. 1
Im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfende Schutznormen

| |
|---|
| <p>Flüchtling ist nach § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – »durch wen auch immer« (ein zentraler Unterschied zur Anerkennung als Asylberechtigter, bei dem die Verfolgung durch den Staat vorausgesetzt wird) – und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will, – wenn keine Ausschlussgründe vorliegen. |
| <p>Asylberechtigter und demnach ein »politisch Verfolgter« im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer im Falle der Rückkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts – einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt, – und der Eingriff vom Staat ausgeht, – ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben. <p>Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen »sicheren Drittstaat« in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als »sichere Drittstaaten« gelten alle Staaten, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16a Abs. 2 GG). Dies sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und (nach gesetzlicher Regelung) Norwegen und die Schweiz. Es wird davon ausgegangen, dass der Asylsuchende bereits im »sicheren Drittstaat« einen Asylantrag hätte stellen müssen.</p> |
| <p>Subsidiär Schutzberechtigter ist nach § 4 Abs. 1 AsylG, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Herkunftsland – ein ernsthafter Schaden – »durch wen auch immer« droht – und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will, – wenn keine Ausschlussgründe vorliegen. <p>Ernsthafter Schaden =</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, – Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder – eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. |
| <p>Abschiebungsverbote: Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG). |

Quelle: Basierend auf Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2014a, 20 f.).

dann aus einem sicheren Staat, in dem ihnen keine Verfolgung durch staatliche Akteure droht. Jedoch können Asylsuchende als Flüchtling anerkannt werden, auch wenn sie über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Ausschlussgründe für alle Schutznormen sind z.B., wenn der Asylbewerber Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder sonstige schwere Straftaten begangen hat. Für den weiteren Aufenthalt ist die Unterscheidung in Flüchtlinge und Asylberechtigte jedoch unerheblich, da die Rechtsfolgen gleich sind.

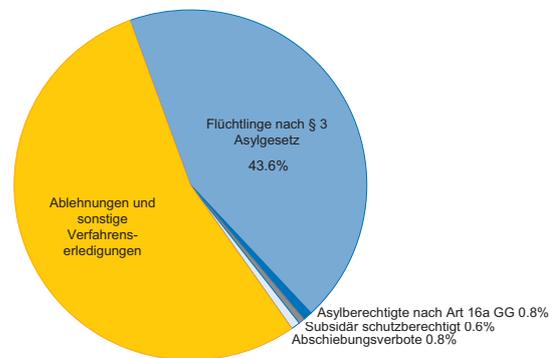
Zusätzlich gibt es weitere Möglichkeiten, als Flüchtling anerkannt zu werden, die jedoch auf Ebene der Bundesländer durch Ausländerbehörden und Härtefallkommissionen entschieden werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF 2014a, 19). Darüber hinaus gibt es Personen, die trotz eines abschlägigen Asylentscheids nicht abgeschoben werden dürfen, allgemein wird hier davon gesprochen, dass diese Menschen »geduldet« werden.

Das Konzept der Einreise über einen »sicheren Drittstaat« und die damit verbundene sogenannte Dublin-Verordnung III (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) sind stark umstritten, da sie in vielen Fällen nicht durchgesetzt werden bzw. durchgesetzt werden können. Einer der zentralen Punkte der Regelungen ist, dass derjenige sichere Staat für ein Asylverfahren zuständig ist, den der Asylsuchende als erstes betreten hat. Seit dem 21. August ist die Dublin-Prozedur in Deutschland für syrische Staatsangehörige aufgehoben (BAMF 2015: Az. 411 – 93605/Syrien/2015 Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublin-Verfahrens für syrische Staatsangehörige). Bereits seit 2011 werden aus Deutschland keine Asylbewerber mehr nach Griechenland zurückgeschickt. Deutschland übt dabei das sogenannte Selbsteintrittsrecht (Art. 17 der Dublin-III-Verordnung) aus, das vorsieht, dass ein Staat aus humanitären Gründen von den Zuständigkeitsregelungen abweichen und sich selbst für einen Flüchtling als zuständig erklären kann. In verschiedenen Gerichtsurteilen⁴ wurden zudem Rückführungen nach Ungarn untersagt.

Im Jahr 2015 (Januar bis November) wurden 0,8% der Asylantragssteller als asylberechtigt im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt, 43,6% der Antragssteller als Flüchtlinge, 0,6% erhielten subsidiären Schutz, und für 0,8% wurden Abschiebungsverbote festgestellt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF 2015a, 6). Insgesamt wurde somit bei 45,8% der Asylbewerber eine Schutzbedürftigkeit konstatiert (Gesamtschutzquote), die ihnen einen weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglicht (vgl. Abb. 1).

⁴ So z.B. Verwaltungsgericht Stuttgart Az.: A 11 K 1039/12.

Abb. 1
Zusammensetzung der Gesamtschutzquote, Januar bis November 2015



Quelle: BAMF (2015a).

Aufenthaltsrechtliche Situation nach Abschluss des Asylverfahrens

Nach Abschluss des Asylverfahrens gelten für die verschiedenen Gruppen unterschiedliche Regelungen. Bei einer Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling wird der Person eine *Aufenthaltserlaubnis*⁵ von drei Jahren erteilt. Personen, die nur subsidiären Schutz genießen, erhalten zunächst eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, die ggf. um zwei Jahre verlängert werden kann (§§ 25 und 26 AufenthG). Spätestens nach drei Jahren überprüft das BAMF die Entscheidung des Asylverfahrens dahingehend, ob sich die Bedingungen, unter denen Asyl gewährt wurde, grundlegend geändert haben. Sollte dies der Fall sein, wird der Schutzstatus durch das BAMF widerrufen, und es liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde, den weiteren Aufenthaltsstatus zu überprüfen. Wenn der Asylstatus nicht widerrufen wird – was für 95% der Fälle gilt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF 2015b) – erhält der Asylberechtigte/der Flüchtling eine *Niederlassungserlaubnis* und das Recht, dauerhaft in Deutschland zu bleiben (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Spätestens nach acht, frühestens aber nach sechs Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland besteht die Möglichkeit, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen, wenn u.a. der eigene Lebensunterhalt finanziert werden kann (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).

In den Fällen, in denen ein negativer Asylbescheid ergeht und alle Rechtsmittel dagegen ausgeschöpft sind, hat der Asylbewerber in der Regel einen Monat Zeit, Deutschland zu verlassen (§ 38 Abs. 1 AsylG), und wird bei Nicht-Ausreise abgeschoben. Liegen jedoch gewichtige Hindernisse für eine Abschiebung vor (z.B. Krankheit, Passlosigkeit oder keine Verkehrswege in das Herkunftsland), kann ein abgelehnter Asylbewerber in Deutschland »geduldet« werden. Diese Duldung hat nur so lange Gültigkeit, bis die Hin-

⁵ Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird.

dernisse für die Abschiebung ausgeräumt sind (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Personen, denen Asyl gewährt wird, dürfen ihre nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder) nachholen, da für sie eine ähnliche Gefährdungslage angenommen werden kann wie für den Asylberechtigten selbst (§ 26 AsylG). Für Personen, die jedoch nur geduldet werden, gilt diese Regelung nicht. Zudem gehen die jüngsten Überlegungen der Bundesregierung dahin, bei Asylbewerbern, denen nur subsidiärer Schutz (vgl. Tab. 1) gewährt wird, dieses Recht für die ersten zwei Jahre ihres Aufenthalts auszusetzen (vgl. Bundesregierung 2015).

Da die aufenthaltsrechtlichen Folgen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge identisch sind und die große Mehrheit der ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, wird im Folgenden von Flüchtlingen gesprochen als Synonym für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte.

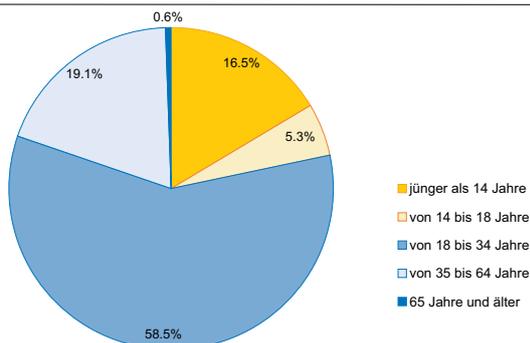
Die institutionellen Regelungen zur Integration von Flüchtlingen in Deutschland

Integration erfolgt über unterschiedliche Wege, insbesondere über die Schule, mit Hilfe von Sprach- und sogenannten Integrationskursen und über die Einbindung in den Arbeitsmarkt. Dementsprechend lässt sich das Thema Integration von Flüchtlingen in Deutschland in die Kategorien Schulbildung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, Sprach- und Integrationskurse für Erwachsene und Arbeitsmarktintegration einteilen.⁶ Betrachtet man die Altersstruktur der Asylbewerber, die eine gute Bleibeperspektive haben⁷, zeigt sich, dass fast 22% unter 18 Jahre sind und somit unter die Schulpflicht fallen (vgl. Abb. 2). 78% der

⁶ Die Hochschulausbildung wird hier ausgeklammert. Des Weiteren werden in diesem Artikel nur die Maßnahmen des Bundes betrachtet. Das Angebot von Sprachkursen findet zusätzlich in großem Umfang auch durch die Kommunen und durch ehrenamtliches Engagement statt.

⁷ Eine gute Bleibeperspektive haben nach aktuellem Stand Asylbewerber aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien (vgl. hierzu z.B. Bundesagentur für Arbeit 2015).

Abb. 2
Altersstruktur der Asylbewerber 2015⁹⁾



⁹⁾ Betrachtet werden Daten zu registrierten Asylbewerbern aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien für die Monate Januar bis Oktober.

Quelle: Eurostat (2015).

Asylbewerber sind im Alter von 18–64 Jahren, für sie sind eine Sprachkursteilnahme und die rasche Arbeitsmarktintegration relevant.

Schulpflicht für Kinder

Die Schulpflicht ist in Deutschland in den Schulgesetzen und Landesverfassungen der Bundesländer geregelt. Für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter gilt somit das jeweilige Landesgesetz, es gibt kein einheitliches Bundesrecht. Dementsprechend uneinheitlich sind die Regelungen bezüglich Definition und Ausgestaltung der Schulpflicht. Uneingeschränkte Schulpflicht für alle Kinder unabhängig z.B. von Aufenthaltsstatus und Dauer des Aufenthalts besteht in Berlin und im Saarland, andere Bundesländer definieren eine Wartephase von drei oder sechs Monaten, bevor die Kinder zur Schule müssen. In Bremen und Hamburg gilt die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die ihre Wohnung in Bremen bzw. Hamburg haben. Da auch Gemeinschaftsunterkünfte dazu gerechnet werden, gilt hier die Schulpflicht bereits für Asylsuchende direkt bei Bezug einer Gemeinschaftsunterkunft. In anderen Bundesländern gilt die Schulpflicht erst bei Zuweisung zu einer Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft (vgl. hierzu Tab. 2 sowie Massumi und von Dewitz 2015). Kritisch zu sehen sind bei diesen eingeschränkten Regelungen die dadurch entstehenden Wartephasen und Verzögerungen, in denen die Kinder und Jugendlichen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Auch die in einigen Bundesländern eingeräumten Schulbesuchsrechte schließen diese Lücke nicht.

Integrationskurse

Bis Oktober 2015 besaßen Asylbewerber und geduldete Personen laut Gesetz keinerlei Anspruch auf Integrationsmaßnahmen in Form von Sprach- und Integrationskursen durch den Bund. Erst als Flüchtling mit einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr waren sie dazu berechtigt, an den in Deutschland auf Grundlage des Zuwanderungsgesetzes verfügbaren staatlichen Integrationsangeboten teilzunehmen, die aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs bestehen. Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erhalten bereits Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Personen mit einem Duldungsstatus aufgrund dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses einen Zugang zu den Integrationskursen vor dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, dürfen demnach bei verfügbaren Plätzen an den Kursen teilnehmen. Generell besteht laut Aufenthaltsgesetz (§ 44 AufenthG) eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs für Ausländer mit Aufenthaltstiteln, die zu Er-

Tab. 2
Regelungen der Schulpflicht und des Schulrechts für schulpflichtige Asylbewerber in Deutschland nach Bundesländern

| | Schulpflicht | Schulbesuchsrecht |
|------------------------|---|--|
| Baden-Württemberg | Ab sechs Monaten nach dem Zuzug | Nicht geregelt |
| Bayern | Ab drei Monaten nach dem Zuzug | Nicht geregelt |
| Berlin | Gilt uneingeschränkt | Entfällt wegen uneingeschränkter Schulpflicht |
| Brandenburg | Ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. bis sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung | Während des Ruhens der Schulpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung |
| Bremen | Schulpflicht gilt für alle, die ihre Wohnung in Bremen haben (auch Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften) ^{a)} | Entfällt wegen Schulpflichtregelung |
| Hamburg | Schulpflicht gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus für alle in Hamburg lebenden Kinder | Entfällt wegen Schulpflichtregelung |
| Hessen | Ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft | Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt in Hessen haben |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft | Vor der Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft |
| Niedersachsen | Ab Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (= Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts) | Nicht geregelt |
| Nordrhein-Westfalen | Ab Zuweisung zu einer Gemeinde | Nicht geregelt |
| Rheinland-Pfalz | Ab Zuweisung zu einer Gemeinde | Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben |
| Saarland | Gilt uneingeschränkt | Entfällt wegen uneingeschränkter Schulpflicht |
| Sachsen | Für Schüler mit Migrationshintergrund unabhängig vom Aufenthaltsstatus | Wenn sie oder ihre Eltern bei einer sächsischen Gebietskörperschaft um Asyl nachgesucht haben |
| Sachsen-Anhalt | Ab Zuweisung zu einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt | Nicht geregelt |
| Schleswig-Holstein | Schulpflicht gilt für alle, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben (auch Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften) | Entfällt wegen Schulpflichtregelung |
| Thüringen | Ab drei Monaten nach dem Zuzug | Nicht geregelt |

Die Begrifflichkeiten und Definition der Schulpflicht sind den jeweiligen Landesgesetzen entnommen. – ^{a)}Nach § 15 Satz 1 des Bremer Meldegesetzes ist eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Quelle: Basierend auf Massumi und von Dewitz (2015) sowie Weiser (2013).

werbszwecken, zum Zwecke des Familiennachzuges und aus humanitären Gründen nach Deutschland gekommen sind. Unter die Kategorie humanitäre Gründe fallen anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, Personen unter subsi-

diärem Schutz sowie Personen, für die ein Abschiebungsverbot festgelegt wurde. Tabelle 3 zeigt eine Übersicht der berechtigten Gruppen zur Teilnahme an den staatlichen Integrationskursen.

Tab. 3
Berechtigte Gruppen zur Teilnahme an staatlichen Integrationskursen

| Gruppe | Beschreibung |
|--|---|
| Ausländer mit Aufenthaltstiteln ab 2005 | Gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis, die nach Deutschland kommen als Arbeitnehmer, zu Zwecken des Familiennachzuges, aus humanitären Gründen (z.B. anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge) und die langfristig Aufenthaltsberechtigte sind. Ausländerbehörde kann Teilnahmeverpflichtung feststellen. |
| Ausländer mit Aufenthaltstiteln vor 2005 | Zulassung nur bei freien Kapazitäten möglich, u.U. verpflichtend für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder bei in besonderer Weise integrationsbedürftigen Personen. |
| Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung | Zulassung bei guter Bleibeperspektive und freien Kapazitäten (nach Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom Oktober 2015). |
| Spätaussiedler | Gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme bei Aufnahme als Spätaussiedler ab dem Jahr 2005. |
| EU-Bürger/Deutsche Staatsangehörige | Kein gesetzlicher Anspruch auf eine Teilnahme, Zulassung möglich bei unzureichenden Deutschkenntnissen und Integrationsbedürftigkeit sowie freien Kursplätzen. |

Quelle: Basierend auf Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015c).

Tab. 4**Herkunftsländer der Kursteilnehmer der staatlichen Integrationskurse, 2014 und 1. Halbjahr 2014/2015**

| Herkunftsländer | 1. HJ 2015 | | 1. HJ 2014 | | 2014 Gesamt | |
|--------------------------------|------------|------|------------|------|-------------|------|
| | absolut | in % | absolut | in % | absolut | in % |
| Top 10, 1. HJ. 2015 | | | | | | |
| Syrien | 14 929 | 17 | 5 252 | 7 | 12 883 | 9 |
| Polen | 8 459 | 9 | 7 962 | 11 | 15 372 | 11 |
| Rumänien | 7 644 | 9 | 5 536 | 8 | 11 674 | 8 |
| Bulgarien | 6 292 | 7 | 4 222 | 6 | 8 859 | 6 |
| Italien | 4 296 | 5 | 3 597 | 5 | 6 842 | 5 |
| Türkei | 3 888 | 4 | 4 507 | 6 | 8 067 | 6 |
| Griechenland | 2 771 | 3 | 3 014 | 4 | 5 386 | 4 |
| Spanien | 2 449 | 3 | 2 638 | 4 | 4 773 | 3 |
| Ungarn | 2 001 | 2 | 1 852 | 3 | 3 559 | 2 |
| Deutschland | 1 820 | 2 | 2 157 | 3 | 3 970 | 3 |
| EU gesamt (inkl.DE) | 41 218 | 46 | 35 671 | 50 | 69 590 | 49 |
| Nicht-EU gesamt | 48 626 | 54 | 36 326 | 50 | 72 849 | 51 |
| Gesamt »Anzahl Kursteilnehmer« | 89 844 | 100 | 71 997 | 100 | 142 439 | 100 |
| + Kurswiederholer | 10 813 | | 9 483 | | 18 565 | |
| Gesamt | 100 657 | | 81 480 | | 161 004 | |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015d; 2014b); Berechnungen des ifo Instituts.

Ein Anspruch auf eine Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland eine Schulausbildung absolvieren. Des Weiteren können auch EU-Bürger und Spätaussiedler sowie Deutsche mit geringen Deutschkenntnissen diese Kurse besuchen. Nach Daten des BAMF haben im Jahr 2014 161 000 Personen die staatlichen Integrationskurse besucht (vgl. Tab. 4), im ersten Halbjahr 2015 waren es gut 100 000 Personen. Im gleichen Zeitraum 2014 waren es noch ca. 81 000, das ist eine Steigerung um etwa 24% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. 46% der Teilnehmer im ersten Halbjahr 2015 sind EU-Bürger (inkl. Deutsche), bei den Nicht-EU-Bürgern handelt es sich zum einen um Zuwanderer mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (nach §§18 und 19a (Blaue Karte) AufenthG) sowie um anerkannte Flüchtlinge. Unter den Top-10-Herkunftsländern erscheinen als Flüchtlingsgruppe bisher nur syrische Personen in der Statistik des BAMF, im ersten Halbjahr 2015 machte diese Personengruppe 17% aller Kursteilnehmer aus.

Durch die teilweise Öffnung der Kurse für Asylbewerber ist in Zukunft mit einem starken Anstieg der Nachfrage nach diesen Kursen rechnen. Um eine Bedarfsschätzung durchzuführen, kann man sich an den Zahlen der bisher in Deutschland registrierten Asylsuchenden orientieren und diese für das gesamte Jahr 2015 hochrechnen (vgl. Tab. 5). Wendet man auf diese Zahl die aktuelle Gesamtschutzquote an (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF 2015a) und betrachtet nur die Personen ab 18 Jahren, dürften etwa 33% der registrierten Asylsuchenden berechtigt sein, an Integrationskursen teilzunehmen.

Auch wenn die EASY-Zahlen des BAMF Fehl- und Doppelerfassungen enthalten können, zeichnet sich ein großer Bedarf an Integrationskursen ab, der die Zahl der bisher angebotenen Plätze um ein Vielfaches übersteigt. Zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage ist es daher notwendig, das Angebot an Integrationskursen schnellstmöglich auszuweiten.

Arbeitsmarktintegration

Asylsuchende, die sich noch nicht in einem Asylverfahren befinden, dürfen keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Erst mit Beginn des Asylverfahrens und dem damit verbundenen Erhalt einer Aufenthaltsgestattung besteht unter bestimmten Bedingungen ein Zugang zum Arbeitsmarkt. Dasselbe gilt auch für Personen mit einem Duldungsstatus (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF 2015e). Für die Dauer der bis zu sechsmonatigen Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf keine Er-

Tab. 5**Berechnung des Bedarfs an Integrationskursen aus Zugängen an Asylsuchenden, 2015**

| | |
|---|-----------|
| Registrierte Asylsuchende, Jan.–Nov. 2015 | 964 574 |
| Registrierte Asylsuchende Okt. 2015 | 181 166 |
| Registrierte Asylsuchende Nov. 2015 | 206 101 |
| Hochrechnung registrierte Asylsuchende 2015 gesamt ^{a)} | 1 158 208 |
| Gesamtschutzquote bei Asylanträgen 2015 (in %) | 45,8 |
| Anteil Erwachsene (ab 18 Jahren, alle Asylbewerber, in %) | 71,4 |
| Anteil Integrationskursberechtigte (in %) | 32,7 |
| Bedarf an Integrationskursen aus registrierten Asylsuchenden 2015 | 378 761 |

^{a)} Anhand des Durchschnitts der Monate Oktober und November. Das BAMF weist jedoch darauf hin, dass bei den EASY-Zahlen Fehl- und Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen sind.

Quelle: Basierend auf EASY-Datenbank, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015a); Eurostat (2015); Berechnungen des ifo Instituts.

Tab. 6
Arbeitsmarktzugang abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status

| Personenkreis | | Arbeitsmarktzugang |
|--|--|--|
| <i>Asylsuchende (vor Stellung des Asylantrags)</i> | | <i>Kein Arbeitsmarktzugang</i> |
| Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) und geduldete Personen | Null bis drei Monate nach Asylantragsstellung und für die Dauer der Pflicht des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung | Kein Arbeitsmarktzugang/Es darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, nur sog. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz |
| | Vier bis 15 Monate nach Asylantragsstellung | Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang mit Vorrangprüfung |
| | 16 Monate bis vier Jahre nach Asylantragsstellung | Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung |
| | Nach vier Jahren | Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang |
| Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Asylberechtigte/anerkannte Flüchtlinge) | | Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015e); BMAS (2015), Beschäftigungsverordnung, Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz.

werbstätigkeit ausgeübt werden (§ 61 AsylG). Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz besteht jedoch die Möglichkeit zur Beschäftigung von Asylbewerbern für »Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Asylbewerberleistungseinrichtung« sowie »Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern« zu einem Stundenlohn von 1,05 Euro je Stunde. Diese Form der Tätigkeit ist mit den sogenannten Ein-Euro-Jobs zu vergleichen und fällt somit nicht unter die Mindestlohnregelung. Eine davon abweichende Tätigkeit (Erwerbstätigkeit) darf erst drei Monate nach Stellung eines Asylantrages ausgeübt werden, jedoch nur wenn kein Deutscher, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellter Ausländer zur Verfügung steht. Man spricht hierbei von der sogenannten Vorrangprüfung durch das Arbeitsamt (§ 61 AsylG, § 39 AufenthG).⁸ Es handelt sich um eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis, da vor Beginn einer Arbeitsaufnahme auch eine Erlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Nach 15 Monaten Aufenthaltsgestattung entfällt die Vorrangprüfung, jedoch bleibt die eingeschränkte Arbeitserlaubnis und somit die Notwendigkeit einer Zustimmung durch das Arbeitsamt bestehen. Eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis besteht für Asylbewerber und Geduldete nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland. Für Personen mit positiven Asylentscheidungen und somit einer Aufenthaltserlaubnis besteht auch eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis (§ 31 Beschäftigungsverordnung). Tabelle 6 zeigt die genannten Regelungen in der Übersicht.

Für Zeitarbeitstätigkeiten bzw. für eine Beschäftigung als Leiharbeiter gibt es spezielle Regelungen. Im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde die Sperrfrist zur Ausübung einer Zeitarbeitstätigkeit für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Dul-

dungsstatus von vier Jahren auf 15 Monate reduziert. Für Fachkräfte gilt mit dem neuen Gesetz eine Sperrfrist von drei Monaten. Des Weiteren gibt es bestimmte Beschäftigungsarten, für die von Grund auf keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist. Hierzu zählen eine Berufsausbildung, Praktika zu Weiterbildungszwecken, Freiwilligendienst oder die Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten.

Auch wenn die Regelung zum generellen Arbeitsverbot 2014 gelockert wurde, da dieses von neun Monaten auf die ersten drei Monate nach Stellung des Asylantrages verkürzt wurde, bestehen durch die Vorrangprüfung und durch die eingeschränkte Arbeitserlaubnis erhebliche Hindernisse für Asylbewerber, eine Arbeit aufzunehmen. Auch die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis ist nicht unproblematisch, da eine Aufenthaltserlaubnis vorerst für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt ist und dann wieder geprüft werden kann. Diese Unsicherheiten und bürokratischen Hürden hindern Arbeitgeber daran, Asylbewerber und Flüchtlinge als Arbeitnehmer einzustellen. Dies bestätigt sich in einer aktuellen Untersuchung von Battisti et al. (2015) zu den Arbeitsmarktchancen von Flüchtlingen in Deutschland. Nach fehlenden Sprachkenntnissen und fehlender Qualifikation geben die Unternehmen die bürokratischen Hürden als wichtigsten Hinderungsgrund zur Einstellung von Flüchtlingen an.

Betrachtet man die Beschäftigungsquoten von Zuwanderern, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, im Vergleich zu anderen Zuwanderern, zeigen sich signifikante Unterschiede. Die Beschäftigungsquote von Zuwanderern, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, liegt deutlich unter der von den anderen Zuwanderern. Im Zuzugsjahr liegt die Beschäftigungsquote von Flüchtlingen bei 8%, nach fünf Jahren bei knapp 50%, nach zehn Jahren bei 60%. Erst nach 14 Jahren Aufenthalt in Deutschland liegt die Quote mit ca. 70% auf demselben Niveau wie bei den anderen Zuwanderern (vgl. IAB 2015). Neben der Erwerbsquote unterscheidet sich auch die Ar-

⁸ Die Vorrangprüfung entfällt seit Januar 2015 für Hochschulabsolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für den Erhalt einer »Blauen Karte EU« (§ 19a, AufenthG) erfüllen, oder für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen.

beitslosenquote zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Zuwanderern. Battisti und Felbermayr (2015) zeigen für 2013, dass diese bei Migranten aus Regionen, aus denen die Flüchtlinge vorwiegend kommen (Herkunftsregion »Nicht-West«), bei 13,02% liegt. Bei der Gruppe der Zuwanderer aus anderen Ländern der EU, aber auch aus USA, Kanada und Australien (Herkunftsregion »West«), liegt die Arbeitslosenquote für 2013 hingegen bei nur 5,05%.⁹

Zusammenfassung

Asylsuchende, die nach Deutschland kommen, sind mit einer Vielzahl von Regelungen konfrontiert. Je nach Ausgang ihres Asylverfahrens erhalten sie einen Rechts- und Aufenthaltsstatus, der ihre weitere Perspektive in Deutschland bestimmt. Gerade bei denjenigen, denen schon Asyl gewährt wurde oder die eine gute Bleibeperspektive haben, erscheint es notwendig, Regulierungen zu vereinfachen, um eine schnelle Integration zu ermöglichen.

Gut 20% aller Asylbewerber sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Zurzeit gibt es jedoch bei der Regelung der Schulpflicht zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede, und es entstehen Wartephase, in denen kein Schulbesuch erfolgt. Um unabhängig vom zugeteilten Bundesland schnell Zugang zu Schulbildung zu erhalten, erscheint eine Harmonisierung der Gesetzgebung bei der Schulpflicht von Asylbewerbern notwendig. Bei den Integrationskursen ist durch den Anstieg der Anzahl an Asylsuchenden und durch die sinnvolle Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive eine große Nachfrage nach diesen Kursen zu erwarten. Daher müssen dringend zusätzliche Kapazitäten aufgebaut werden, damit alle Flüchtlinge die Chance haben, Deutsch zu lernen. Im Idealfall werden auch zusätzlich noch berufs begleitende Kurse nach Abschluss der Integrationskurse angeboten.

Der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt besteht bisher für Asylbewerber nach vier Jahren Aufenthalt oder nach Erlangen der Aufenthaltserlaubnis. Zuvor besteht nur ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Aufgrund der hohen Anzahl an unerledigten Asylanträgen müssen die Asylbewerber zunehmend länger auf einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang warten. Die Zahlen zu den Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten von Personen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, zeigen jetzt schon eine verzögerte Arbeitsmarktintegration gegenüber anderen Zuwanderern. Asylbewerber mit guter

Bleibeperspektive sollten daher schneller als bisher einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Bürokratische Hürden für Arbeitgeber, wie die Vorrangprüfung, müssen hierfür weiter abgebaut werden.

Literatur

Battisti, M. und G. Felbermayr (2015), »Migranten im deutschen Arbeitsmarkt: Löhne, Arbeitslosigkeit, Erwerbsquoten«, *ifo Schnelldienst* 68(20), 39–47.

Battisti, M., G. Felbermayr und P. Poutvaara (2015), »Arbeitsmarktchancen von Flüchtlingen in Deutschland: Ergebnisse einer Unternehmensbefragung«, *ifo Schnelldienst* 68(22), 22–25.

Bundesagentur für Arbeit (2015), »Einstiegsurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive«, verfügbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegsurse/index.htm>, aufgerufen am 13. November 2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2014a), *Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt, Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen*, verfügbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf>, aufgerufen am 16. November 2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2014b), *Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2014*, veröffentlicht am 18. November, Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015a), »Asylgeschäftsstatistik für den Monat November 2015«, veröffentlicht am 7. Dezember, Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015b), »Widerrufsverfahren«, Stand: 2. September 2015, verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Widerruf/widerruf-node.html>, aufgerufen am 16. November 2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015c), »Willkommen in Deutschland/Deutsch lernen/Integrationskurse«, verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>, aufgerufen am 9. November 2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015d), *Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2015*, veröffentlicht am 11. November, Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF (2015e), »Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen«, Stand: Juni 2015, verfügbar unter: www.bamf.de/FAQ-Arbeitsmarktzugang-gefluechtete-Menschen, aufgerufen am 11. November 2015.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS (2015), »Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten für Flüchtlinge«, Stand: 7. Oktober 2015, verfügbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html>, aufgerufen am 13. November 2015.

Bundesregierung (2015), »Schnellere Verfahren, einheitlicher Ausweis«, verfügbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/11/2015-11-06-kanzleramt-fluechtlingspolitik.html>, aufgerufen am 9. November 2015.

Eurostat (2015), »Asylum and first time asylum applicants by citizenship, age and sex«, monthly data (migr_asyappctzm), aufgerufen am 9. Dezember 2015.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB (2015), »Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015«, *Aktuelle Berichte* 14/15.

Massumi, M. und N. von Dewitz (2015), *Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Emp-*

⁹ Die Herkunftsregion »West« umfasst alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Israel, USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Japan, Taiwan, Korea und Singapur (vgl. Battisti und Felbermayr 2015). »Nicht-West« bezeichnet alle anderen Staaten. Personen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, fallen somit in der Regel unter die Kategorie »Nicht-West«.

fehlungen, Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung, Arbeitsbereich Interkulturelle Bildungsforschung an der Universität zu Köln, Köln.

Poutvaara, P. und D. Wech (2015), »ifo Migrationsmonitor«, *ifo Schnelldienst* 68(23), 24–31.

UNHCR (2015), »Asylsuchende«, verfügbar unter: <http://www.unhcr.de/mandat/asylsuchende.html>, aufgerufen am 9. November 2015.

Weiser, B. (2013), »Recht auf Bildung für Flüchtlinge Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende. Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung)«, *Beilage zum Asylmagazin* 11.